

HAUSORDNUNG

Die gebotene Rücksichtnahme der Hausbewohner aufeinander und die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet diese insbesondere zur

- Erhaltung der Ordnung im Hause,
- Vermeidung von Ruhestörung,
- größtmöglicher Sauberkeit und Reinlichkeit,
- pflegliche Behandlung der Mieträume und Gemeinschaftsflächen.

1. Wohnung

- Der Mieter hat die unbefugte Benutzung von Hauseinrichtungen durch die im Mietvertrag aufgeführten Personen, Gäste, usw. zu unterbinden.
- Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß brennbare oder in anderer Weise gefährdende Materialien nicht in den Kellerabteilen, in der Wohnung und im Treppenhaus gelagert werden.
- Fußbodenbeläge sind vom Mieter sachgemäß zu behandeln und zu pflegen. In gefliesten Räumen ist nur in die Fugen zu bohren.
- Gegenstände, die geeignet sind, eine Verstopfung zu verursachen (z.B. Damenbinden), dürfen weder in das WC noch in Abflüsse verbracht werden. Verstopfungen des WC und der Abflüsse, die darauf zurückzuführen sind, hat der Mieter auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Insoweit gilt § 9 Abs. 5 des Mietvertrages entsprechend.
- Fensterscheiben sowie die Kunststoffelemente sind regelmäßig, auch von außen zu reinigen. Bei Regen sind die Fenster zu schließen. Erfüllt der Mieter die Reinigungspflicht nicht, so ist der Vermieter nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.
- Blumenkästen ect. sind innen in die Balkone zu hängen.
- Der Mieter hat regelmäßig eventuelle Lüfter in WC und Küche zu reinigen (Filter) und, sofern notwendig, auf seine Kosten auszutauschen.
- Für durch Aus-, Ein- oder Umzug verursachte Verunreinigungen oder Schäden haftet der Mieter.
- Perlatoren in den Wasserhähnen sind vom Mieter regelmäßig zu entkalken. Eventuell angebrachte Wasserbegrenzer dürfen nicht ausgebaut werden.

2. Allgemeinflächen

- Die Aufzugsanlagen (soweit vorhanden) sind schonend zu benutzen. Bei Störungen ist der Vermieter bzw. dessen Vertreter (Hausmeister, Hausverwaltung) unverzüglich zu verständigen. Die Alarmknöpfe sind nur im äußersten Notfall zu benutzen.
- Jeder unnütze Verbrauch von Wasser und Strom im gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen ist zu vermeiden.

- Die evtl. aufgestellten Münzgeräte (Waschmaschine, Trockner) können vom Mieter benutzt werden. Die Geräte funktionieren mit 0,50 ct, 1 Euro sowie 2 Euro-Münzen. Der Waschraum mit dem Zubehör ist vor dem Verlassen zu säubern. Benutzereigene Gegenstände müssen entfernt werden.
- Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Krafträdern, Mopeds, Fahrrädern und Kinderwagen auf dem Hof, in der Garagenauffahrt, in den Gängen des Kellers und im Treppenhaus ist unzulässig. Für Unfälle oder Beschädigungen haften die Zuwiderhandelnden, für Kinder deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitnahme von Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern in die Mieträume ist unzulässig.
- Abfälle dürfen nur **in** (nicht neben) die hierzu bestimmten Tonnen geworfen werden. Sperrige oder leicht brennbare Abfälle sind aus dem Grundstück zu entfernen. Es dürfen keine Essensreste eingeworfen werden. Sperrige Abfälle, wie Kisten oder großes Verpackungsmaterial, sind vom Mieter selbst zu entsorgen (Gemeinde, ect.), größere Abfälle sind vorher zu zerkleinern.
- Rauchen ist im Treppenhaus, in den Kellergängen, in der Tiefgarage und in den Liftanlagen verboten.

3. Tiefgarage (sofern vorhanden)

Im Winter übernimmt der Vermieter keine Haftung für die Benutzung von unüberdachten Tiefgaragenabfahrten. Für Beschädigungen durch dritte haftet der Vermieter grundsätzlich nicht. Der TG-Stellplatz ist kein Lagerplatz. Es dürfen hier weder Schachteln, noch Autoreifen oder andere Gegenstände gelagert werden. **Der Mieter ist verpflichtet**

- zur Einhaltung von Schrittempo bei der Zu- und Abfahrt,
- Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten weder in noch außerhalb der Garage bzw. des Abstellplatzes auf dem Grundstück des Vermieters auszuführen,
- die Garage bzw. den Abstellplatz nicht mit Feuer oder offenem Licht zu betreten, Rauchen in der Tiefgarage ist verboten,
- den Motor nur zur Ein- und Ausfahrt in Betrieb zu setzen.

4. Vermeidung von Ruhestörungen

- Musizieren ist täglich höchstens 3 Stunden zulässig, nicht jedoch in der Zeit vor 9 h, zwischen 12 und 15 h und ab 20 h.
- Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Gemeindliche Regelungen zum Schutz vor Hausarbeits- und Musiklärm sind zu beachten.
- Bohren in den Wänden oder sonstige stark Lärm verursachende Maßnahmen sind ebenfalls zur oben angegebenen Zeit gestattet, Sonn- und Feiertags jedoch grundsätzlich nicht.